

STADT NEUFFEN
Landkreis Esslingen

Satzung zur Regelung des Marktwesens der Stadt Neuffen
(Marktordnung)

Auf Grund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 465) und § 68 der Gewerbeordnung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2230) hat der Gemeinderat der Stadt Neuffen am 17. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Marktordnung gilt für die Krämermärkte der Stadt Neuffen.

§ 2

Die Stadt Neuffen betreibt den Krämermarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 3
Markttage

- (1) Der Krämermarkt findet dreimal im Jahr statt. Markttage sind jeweils der 1. Mittwoch im Monat März und November sowie der 3. Mittwoch im Monat Juli.
- (2) Fällt der 1. Mittwoch im November auf eine Feiertag so findet der Markt am 2. Mittwoch im November statt.

§ 4
Marktplatz, Öffnungszeit

- (1) Der Krämermarkt findet auf den von der zuständigen Behörde bestimmten Flächen statt.
- (2) Der Krämermarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.
- (3) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen auf dem Markt nicht vor 6.00 Uhr angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden.
- (4) Der Abbau muss spätestens 1 Stunde nach Marktende erfolgt sein. Widrigenfalls kann der Abbau und die Räumung des Platzes auf Kosten und Lasten des Platzinhabers zwangsweise angeordnet werden.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

Es dürfen alle Waren feilgeboten werden soweit nicht der Verkauf nach anderen gesetzlichen Vorschriften verboten ist.

§ 6 Hygienische Maßnahmen

Alle Waren, insbesondere aber jene, die dem Verzehr dienen, dürfen nur angeboten und verkauft werden, wenn und soweit sie den einschlägigen Hygienevorschriften entsprechen.

§ 7 Zutritt

- (1) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Die Stadt Neuffen kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird, ferner wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt werden.

§ 8 Zuweisung der Plätze

- (1) Die Zuweisung der Plätze erfolgt bei vorheriger schriftlicher Anmeldung durch die Marktverwaltung. Dabei wird nach Möglichkeit darauf geachtet, dass den Marktfahrern ihre angestammten Plätze beibehalten werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch darauf.
- (2) Die Marktfahrer sind verpflichtet, auf jeden Fall den ihnen zugewiesenen Platz zu belegen. Eine anderweitige Belegung oder ein Austausch der Plätze unter den Marktfahrern ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Marktmeisters zulässig. Im Übrigen sind die von der Marktverwaltung vorher schriftlich zugesagten Plätze von der Stadt ausgezeichnet.
- (3) Die Marktverwaltung kann zur Ordnung des Marktes einen Tausch von schriftlich zugesagten Plätzen anordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (4) Marktfahrer, die ihren Platzanspruch nicht der Marktverwaltung schriftlich angemeldet haben, haben ihr Platzgesuch an den Marktmeister zu richten. Dieser teilt nach Beginn des Marktes um 8.00 Uhr die auf diese Weise bei ihm beantragten Plätze den einzelnen Marktfahrern zu. Die Marktfahrer sind an diese Zuweisung gebunden. Eine andere Platzbelegung ist nicht zulässig.
- (5) Der zugewiesene Platz darf nur für die auf Antrag zugelassenen Waren benutzt werden.

- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 9

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Die Zulassung zum Markt berechtigt außerdem nicht, Fahrzeuge außerhalb des Marktplatzes an Parkuhren unentgeltlich abzustellen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
- (3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,20 Meter, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung nicht an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Abspannteile, Stützen oder ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienen, müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie sonstiger Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (8) In Gängen und Durchfahrten sowie von Geschäfts- und Hauseingängen darf nichts aufgestellt, gelagert oder aufgebaut sein.

§ 10

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnung der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, Lebensmittel- und Hygienerecht sowie das Baurecht sind zu beachten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen
 3. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde
 4. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen, Fahrräder müssen geschoben werden.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11 Sauberhalten des Marktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. die Standplätze und die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. Abfälle, Verpackungsmaterial und marktbedingten Kehrriecht während des Marktes innerhalb der Standplätze und den Flächen zwischen den Standreihen und den Nachbarstandplätzen aufzubewahren und nach Marktende an die dazu vom Marktmeister bestimmten Sammelplätzen zu bringen.
- (3) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe und andere geeignete Behältnisse aufzustellen und die Käufer zu deren Benützung anzuhalten.
- (4) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle zu Lasten und Kosten der betroffenen Standinhaber Dritter bedienen.

§ 12 Ausnahmen

Die Stadt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktsatzung zulassen, soweit gesetzliche Vorschriften oder Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 13 Haftung

- (1) Verkäufer und Käufer benutzen bzw. besuchen den Markt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Neuffen haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

- (3) Die Stadt Neuffen haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen der Märkte, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

§ 14 Gebühren

Für die Benutzung des Marktes werden Gebühren nach der Marktgebühren-satzung erhoben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. den Auf- und Abbau nach § 4 Abs. 3 und 4
 2. die Vorschriften der Hygiene nach § 6
 3. die Belegung der Plätze nach § 8 Abs. 1
 4. den Verkauf von Waren nach § 8 Abs. 5
 5. die Verkaufseinrichtungen nach § 9
 6. den Umgang mit Personen und Sachen nach § 10 Abs. 2
 7. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 10 Abs. 3 Nr. 1
 8. das Verteilen von Werbematerial und dergl. nach § 10 Abs. 3 Nr. 2
 9. das Mitbringen von Tieren sowie das Mitführen von Fahrzeugen nach § 10 Abs. 3 Nr. 3 und 4
 10. den Zutritt zu Standplätzen und die Ausweispflicht
 11. das Verunreinigen des Marktplatzes nach § 11 Abs. 1
 12. die Reinigung der Standplätze nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 – 3
- verstößt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Diese Marktordnung ist am 28.11.2009 in Kraft getreten.